

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. August 1855.)

Aus mehreren, vom schweiz. Consul in Hamburg dem Bundesrathe unterm 4. d. Mts. eingesandten Berzeichnissen ergibt es sich, daß in der ersten Hälfte dieses Jahres 968 Angehörige der Schweiz über Hamburg ausgewandert sind, und zwar 277 nach Melbourne und Sidney in Australien, und 691 nach Brasilien, nämlich 103 nach Dona Francisco und 558 nach Santos.

(Vom 15. August 1855.)

Nach Erlangung des Trequatur von Seite der nordamerikanischen Regierung, hat der am 3. April d. J. zum schweiz. Viceconsul in San Francisco gewählte Herr Alexis de Stoutz, von Genf, den gesetzlich vorgeschriebenen Konsulareid dem Bundesrathe unterm 21. Juni abhin schriftlich eingesandt.

Mit Depesche vom 8. dtes bringt Herr Meuricoffre, schweiz. Generalagent in Neapel, dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß der dortseitige Obersanitätsrath, auf erhaltene amtliche Anzeige vom Ausbruche der Pest in der europäischen Türkei, vorzüglich in Albanien, unterm 6. d. Mts. nachstehende Verordnung erlassen habe:

„1) Von nun an dürfen keine von Albanien herkommenden Schiffe in den Häfen des Königreichs beider Sizilien zugelassen werden.

„2) Alle diejenigen Schiffe, welche aus Seehäfen  
 „des ottomanischen Reiches, sowohl des europäischen  
 „als asiatischen, (mit Ausnahme Albanien's) herkommen,  
 „ferner die aus andern Häfen des schwarzen Meeres,  
 „aus Griechenland, den jonischen Inseln, von  
 „Malta, Tunis und Tripoli, aus Aegypten und  
 „endlich aus den am adriatischen Meere liegenden  
 „Häfen des Kirchenstaates kommenden Schiffe sind  
 „einer fünfzehntägigen Quarantäne unterworfen.

„3) Schiffe aus österreichischen Seehäfen haben  
 „zehn Tage lang Quarantäne zu halten.

„4) Schiffe hingegen, welche aus Häfen des mittel-  
 „ländischen Meeres herkommen und die in den vorher-  
 „gehenden Artikeln nicht inbegriffen sind, dürfen frei  
 „zugelassen werden, wenn sich nämlich keine Reisenden  
 „an Bord befinden, die an Orten gewohnt haben,  
 „für welche die Beobachtung der Quarantäne verfügt  
 „wurde, oder wenn die Passagiere durch ein Konsular-  
 „zeugniß beweisen können, daß sie 15 Tage lang an  
 „Orten gewohnt haben, deren Schiffen ein freier Zutritt  
 „bei den sizilianischen Häfen gestattet ist.

„Desnaben wird den diplomatischen Agenten und  
 „Konsulen insinuiert werden, daß sie weder Pässe vidimiren,  
 „noch neue ausstellen dürfen für Reisende zu Land oder  
 „zu Wasser, ohne die vorerwähnten Umstände verifizirt  
 „zu haben.

„5) Zur Handhabung dieser Verordnung werden  
 „Kreuzer die sizilianischen Küsten bewachen und dabei  
 „die im Reglemente vom Jahr 1850 enthaltenen Vor-  
 „schriften beobachten.“

---

### Wahlen des Bundesrathes.

#### Militärbeamte :

13. August, Herr Joh. Rudolf Finsterwald, von Stilli, Kts. Aargau, Major im eidg. Artilleriestabe, zum I. Sekretär und Chef der eidg. Militärkanzlei.
- „ Herr Samuel Perrin, von Tramelan, Kts. Bern, zum III. Sekretär der eidg. Militärkanzlei.

#### Postbeamte:

13. August, Herr J. Salvisberg, von Mühleberg, zum Posthalter in Gümnenen, Kts. Bern.
15. „ Herr James Jeanneret, bläseriger Postkommis in Ecce, zum Kommis auf dem Hauptpostbureau Neuenburg.
17. „ Herr Jean Meyll, von Porrentruy, zum Kommis auf dem Hauptpostbureau Lausanne.

#### Zollbeamter :

17. August, Herr Giacomo Romazzotti, gegenw. Visitator in Magadino, zum Gehilfen an der dortigen Hauptzollstätte.

An besser besoldete Stellen auf dem Hauptpostbureau Neuenburg sind befördert worden:

- Herr Charles Philippe, von Delémont;  
 „ Franz Danfot, von Andermatt, Kts. Uri;  
 „ Auguste Béchéraz, von Cuarny, Kts. Waadt.

Zu Pulververkäufern wurden patentirt:

Herr S. Uldry Autier, in Gimmel, Kts. Waadt.

„ Heinrich Hauser, in Richtersweil, Kts. Zürich.



## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1855
Date	
Data	
Seite	397-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 723

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.